

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Wiehl**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV NW S. 626) wird von der Stadt Wiehl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2013 für den Bereich der Stadt Wiehl folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die allgemeine Sperrzeit wird alljährlich an folgenden Tagen aufgehoben:

1. Aus Anlass des Jahreswechsels
  - in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar,
2. aus Anlass des Karnevals
  - in der Nacht von Donnerstag (Weiberfastnacht) auf Freitag vor Rosenmontag
  - in der Nacht von Samstag auf Sonntag vor Rosenmontag
  - in der Nacht von Sonntag auf Rosenmontag und
  - in der Nacht zum darauffolgenden Dienstag,
3. aus Anlass der Feier des 01. Mai
  - in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai und
  - in der Nacht vom 01. Mai zum 02. Mai.

### § 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften im Bereich der Stadt Wiehl vom 13.04.1994 außer Kraft.